

10.12.21

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen, von der alle Bevölkerungsteile in Deutschland betroffen sind. Zur Prävention stehen gut verträgliche hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Impfungen schützen nicht nur das Individuum sehr wirksam vor schweren Krankheitsverläufen, sondern sie reduzieren gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung. Weltweit wird das Ziel verfolgt, durch die Immunisierung einen so hohen Schutz der Bevölkerung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen, dass Schutzmaßnahmen, die weite Teile der Bevölkerung betreffen, nicht mehr erforderlich sind. Bisher konnten die auf Grund der vorherrschenden Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 hierfür erforderlichen Impfquoten jedoch in Deutschland nicht erreicht werden.

Daher bedarf es weiterhin auch mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen in ganz Deutschland umfangreicher Schutzmaßnahmen, zu denen auch Beschränkungen privater Zusammenkünfte (Kontaktbeschränkungen) gehören können. Es ist den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, Regelungen zu treffen, nach denen zum einen auch geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Anzahl der teilnehmenden Personen bei zahlenmäßig beschränkten privaten Zusammenkünften berücksichtigt werden, an denen auch Personen teilnehmen, bei denen nicht von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist. Zum anderen sollen die Länder die Möglichkeit haben, auch bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, an denen ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen, die Personenanzahl zu begrenzen. Denn neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass auch bei geimpften und genesenen Personen ein verbleibendes Risiko einer Infektionsgefahr besteht, sowohl im Hinblick darauf, dass sie sich (erneut) anstecken können, als auch, dass sie andere Personen anstecken. Dies belegen insbesondere die festgestellten Impfdurchbrüche als auch der exponentielle Anstieg der Infektionen. Diesem von geimpften und genesenen Personen ausgehenden und bei geimpften und genesenen Personen bestehenden Restrisiko soll je nach landesspezifischen Besonderheiten des Pandemieverlaufs Rechnung getragen werden können, z. B. in Ländern, in denen es bereits teilweise zu einer Überbelastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens gekommen ist. Sofern die Länder von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen, haben sie bei den Regelungen den doch erheblichen Unterschieden der Inzidenzen sowie dem unterschiedlichen Risiko schwerer COVID-19-Krankheitsverläufe bei geimpften und genesenen Personen auf der einen Seite und ungeimpften Personen auf der anderen Seite Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und auch zum Schutz von vulnerablen Personengruppen vor einer Erkrankung an COVID-19 wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den bisherigen Regelungen in § 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in landesrechtlichen Kontaktbeschränkungen, die auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, die Anzahl von Personen bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten auch im Hinblick auf geimpfte und genesene Personen zu begrenzen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes gerechtfertigt ist. Sie können zum einen geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der teilnehmenden Personen an zahlenmäßig beschränkten privaten Zusammenkünften oder ähnlichen zahlenmäßig beschränkten sozialen Kontakten berücksichtigen, an denen auch Personen teilnehmen, bei denen nicht von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist. Zum anderen dürfen sie auch bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten, an denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, die Anzahl der Personen beschränken.

C. Alternativen

Alternativ war zu erwägen, § 4 SchAusnahmV nicht zu ändern bzw. aufzuheben. Wenn § 4 SchAusnahmV nicht ergänzt werden würde, wäre es den Ländern nicht möglich, ggf. notwendige Beschränkungen von privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten demgemäß vorzunehmen, dass sie adäquat auf das jeweilige Infektionsgeschehen in ihrem Land reagieren zu können. Dies könnte dazu führen, dass der weitere Anstieg der Infektionen ggf. nicht verhindert werden könnte. Die Aufhebung von § 4 SchAusnahmV scheint vor dem Hintergrund der doch erheblichen Unterschiede der Inzidenzen bei geimpften und genesenen Personen auf der einen Seite und ungeimpften Personen auf der anderen Seite nicht gerechtfertigt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

10.12.21

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der COVID-19-
Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 10. Dezember 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-
Ausnahmenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 7. Sitzung am 10. Dezember 2021 der Verordnung zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Erste Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 28c des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3b des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ... [einsetzen: Datum des Beschlusses des Bundestages]:

Artikel 1

§ 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht, durch das die Anzahl von Personen begrenzt wird, kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass die Begrenzung auch für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte gilt, an denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht, durch das die Zahl der Teilnehmer bei einer privaten Zusammenkunft oder bei ähnlichen sozialen Kontakten beschränkt wird, kann abweichend von Satz 1 vorsehen, dass auch geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen, von der alle Bevölkerungsteile in Deutschland betroffen sind. Zur Prävention stehen gut verträgliche hochwirksame Impfstoffe zur Verfügung. Impfungen schützen nicht nur das Individuum sehr wirksam vor schweren Krankheitsverläufen, sondern sie reduzieren gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung. Weltweit wird das Ziel verfolgt, durch die Immunisierung einen so hohen Schutz der Bevölkerung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen, dass Schutzmaßnahmen, die weite Teile der Bevölkerung betreffen, nicht mehr erforderlich sind. Bisher konnten die auf Grund der vorherrschenden Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 hierfür erforderlichen Impfquoten jedoch in Deutschland nicht erreicht werden.

Daher bedarf es weiterhin auch mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen in ganz Deutschland umfangreiche Schutzmaßnahmen, zu denen auch Beschränkungen privater Zusammenkünfte (Kontaktbeschränkungen) gehören können. Es ist den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, Regelungen zu treffen, nach denen zum einen auch geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Anzahl der teilnehmenden Personen bei zahlenmäßig beschränkten privaten Zusammenkünften berücksichtigt werden, an denen auch Personen teilnehmen, bei denen nicht von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist. Zum anderen sollen die Länder die Möglichkeit haben, auch bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, an denen ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen, die Personenanzahl zu begrenzen. Denn neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass auch bei geimpften und genesenen Personen ein verbleibendes Risiko einer Infektionsgefahr besteht, sowohl im Hinblick darauf, dass sie sich (erneut) anstecken können, als auch, dass sie andere Personen anstecken. Dies belegen insbesondere die festgestellten Impfdurchbrüche als auch der exponentielle Anstieg der Infektionen. Diesem von geimpften und genesenen Personen ausgehenden und bei geimpften und genesenen Personen bestehenden Restrisiko soll je nach landesspezifischen Besonderheiten des Pandemieverlaufs Rechnung getragen werden, z. B. in Ländern, in denen es bereits teilweise zu einer Überbelastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens gekommen ist. Sofern die Länder von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen, haben sie bei den Regelungen den doch erheblichen Unterschieden der Inzidenzen sowie dem unterschiedlichen Risiko schwerer COVID-19-Krankheitsverläufe bei geimpften und genesenen Personen auf der einen Seite und ungeimpften Personen auf der anderen Seite Rechnung zu tragen.

Die mit den Beschränkungen verbundenen Eingriffe in Grundrechte müssen sich im Rahmen der im Grundgesetz vorgesehenen Grundrechtsschranken halten und insbesondere gemessen an einem legitimen Regelungsziel verhältnismäßig, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen sein. Legislative und Exekutive sind dabei insbesondere hinsichtlich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen grundsätzlich Beurteilungs- und Prognosespielräume einzuräumen. Den Staat trifft aber auch die Pflicht, die Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen laufend zu beobachten und im Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit laufend (neu) zu bewerten. Diese Bewertung ist hier insbesondere von den Ländern vorzunehmen, die von den neu eröffneten Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und auch zum Schutz von vulnerablen Personengruppen vor einer Erkrankung an COVID-19 wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den bisherigen Regelungen in § 4 der COVID-19-Schutzausnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in landesrechtlichen Kontaktbeschränkungen, die auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen werden, die Anzahl von Personen bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten auch im Hinblick auf geimpfte und genesene Personen zu begrenzen, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes gerechtfertigt ist. Sie können zum einen geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der teilnehmenden Personen an zahlenmäßig beschränkten privaten Zusammenkünften oder ähnlichen zahlenmäßig beschränkten sozialen Kontakten berücksichtigen, an denen auch Personen teilnehmen, bei denen nicht von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist. Zum anderen dürfen sie auch bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten, an denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, die Anzahl der Personen beschränken.

III. Alternativen

Alternativ war zu erwägen, § 4 SchAusnahmV nicht zu ändern bzw. aufzuheben. Wenn § 4 SchAusnahmV nicht ergänzt werden würde, wäre es den Ländern nicht möglich, ggf. notwendige Beschränkungen von privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten demgemäß vorzunehmen, dass sie adäquat auf das jeweilige Infektionsgeschehen in ihrem Land reagieren zu können. Dies könnte dazu führen, dass der weitere Anstieg der Infektionen ggf. nicht verhindert werden könnte. Die Aufhebung von § 4 SchAusnahmV scheint vor dem Hintergrund der doch erheblichen Unterschiede der Inzidenzen bei geimpften und genesenen Personen auf der einen Seite und ungeimpften Personen auf der anderen Seite nicht gerechtfertigt.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 28c IfSG. Gemäß § 28c Satz 1 IfSG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des IfSG erlassenen Geboten und Verboten zu regeln. Gemäß § 28c Satz 4 IfSG kann die Bundesregierung, wenn sie von ihrer Ermächtigung nach § 28c Satz 1 und 2 IfSG Gebrauch macht, zugleich die Landesregierungen ermächtigen, ganz oder teilweise in Bezug auf von den Ländern nach dem fünften Abschnitt des IfSG erlassene Gebote und Verbote für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Ausnahmen zu regeln. Die Verordnung bedarf der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat (§ 28c Satz 3 IfSG)

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen der SchAusnahmV eröffnen den Ländern die Möglichkeit, auch im Hinblick auf geimpfte und genesene Personen bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten die Anzahl der teilnehmenden Personen zu beschränken.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Nachteilige gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist ebenso wenig wie eine Befristung der gesamten SchAusnahmV vorgesehen.

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Das erfasst auch § 28c IfSG. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2022 vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag bis zum 30. September 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 bestimmt, dass sofern auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des IfSG erlassenes Landesrecht die Anzahl von Personen, die an Zusammenkünften teilnehmen, begrenzt wird, diese Begrenzung nicht für private Zusammenkünfte sowie für ähnliche soziale Kontakte gilt, an denen ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen. Die Vorschrift betrifft die zahlenmäßige Begrenzung von Zusammenkünften. Mit dem Tatbestandsmerkmal ähnliche soziale Kontakte sind vor allem Fallgestaltungen, wie Zusammenkünfte in stationären Pflegeeinrichtungen, Beerdigungen oder vergleichbare Sachverhalte, gemeint.

Durch den neu angefügten Satz 2 erhalten die Länder die Möglichkeit, von dieser bundesweiten Ausnahmeregelung abzuweichen, und in landesrechtlichen Schutzmaßnahmen, die auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des IfSG erlassen werden, auch für private Zusammenkünfte oder bei ähnlichen sozialen Kontakten, an denen ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen, eine zahlenmäßige Beschränkung der teilnehmenden Personen einzuführen. Von dieser Möglichkeit können, müssen die Länder aber keinen Gebrauch machen. Es wird insofern ein regional differenzierender Regelungsansatz verfolgt. Die Länder haben vor Erlass einer abweichenden Regelung zu prüfen, ob eine solche aus Gründen des Infektionsschutzes im Hinblick auf die jeweilige konkrete Infektionslage gerechtfertigt ist. Die Änderung dient der Umsetzung von Nummer 11 des MPK-Beschlusses vom 2. Dezember 2021, in der in Kreisen mit hohem Infektionsgeschehen eine zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmenden auch bei privaten Feiern und Zusammenkünften von ausschließlich geimpften und genesenen Personen vorgesehen ist.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 2 regelt, dass bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer geimpfte Personen und genesene Personen unberücksichtigt bleiben, wenn auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des IfSG erlassenes Landesrecht eine Beschränkung der Zahl der Teilnehmer vorsieht. Die Vorschrift erfasst ebenfalls nur private Zusammenkünfte und ähnliche soziale Kontakte.

Mit dem neu angefügten Satz 2 wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, auch von dieser bundesrechtlichen Ausnahmeregelung abzuweichen und in auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des IfSG erlassenen landesrechtlichen Schutzmaßnahmen, die Kontaktbeschränkungen beinhalten, vorzusehen, dass geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl von teilnehmenden Personen an zahlenmäßig beschränkten privaten Zusammenkünften oder ähnlichen zahlenmäßig beschränkten sozialen Kontakten, an denen auch ungeimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, zu berücksichtigen sind. Auch hier steht es den Ländern frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es handelt sich deshalb ebenfalls um einen regional differenzierenden Regelungsansatz. Die Länder haben entsprechende Regelungen stets auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Zu Artikel 2

Die Ergänzungen des § 4 SchAusnahmV treten am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft, damit die Länder umgehend auf das jeweilige Infektionsgeschehen in ihrem Land reagieren können. Ein Zuwarten wäre angesichts des hohen Infektionsgeschehens in einigen Ländern und Regionen nicht sachgerecht.